

Konzeption

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Impressum

Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Mannheim e.V.
Hafenstraße 47
68159 Mannheim
Tel. 0621 3218 0
Fax 0621 3218 190
www.drk-mannheim.de

Inhalt:

Saskia Bachner, Sabine Schalk-Odenwälder

Redaktion:

Saskia Bachner
Nico Losse

Fotonachweis:

Titelseite: fotolia daniel0750

Erste Auflage, 18.05.2017

Diese Konzeption basiert auf den „Richtlinien zur Prävention vor sexueller Gewalt“ des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg und greift Handlungsempfehlungen des DRK-Bundesverbandes sowie weiterer DRK-Landesverbände auf.

In dieser Konzeption verwenden wir das Gender_Gap. Nicht alle Menschen können oder wollen sich in der Geschlechteraufteilung nach Mann und Frau wiederfinden. Mit dem Unterstrich sollen existierende Identitäten bzw. Geschlechter, die in der Schriftsprache bisher unsichtbar waren, sichtbar gemacht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Literaturzitate. Diese werden im Original wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Präsidenten des DRK-Kreisverbandes Mannheim e.V.....	3
2. Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ...	4
Standard 1 Konzeption	4
Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb	4
Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	5
Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis	6
Standard 5 Beteiligung	8
Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen	9
Standard 7 Verbandsinterne Struktur	11
Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt.....	11
3. Beratungsstellen in der Region.....	15
4. Quellenangaben, Literaturhinweise und Links.....	16
5. Anhang	18
A: Verhaltenskodex.....	18
B: Selbstverpflichtung	20
C: Erweitertes Führungszeugnis.....	24
D: Ablaufschema: Interventionsverfahren bei sexualisierter Gewalt	29
E: Kontaktdaten der Vertrauenspersonen.....	31

Vorwort des Präsidenten des DRK-Kreisverbandes Mannheim e.V.

Das Rote Kreuz setzt sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Wohlergehen aller Menschen ein. Sowohl für Hilfsbedürftige als auch für unsere Mitglieder soll der DRK-Kreisverband Mannheim ein Ort der Freude und des gemeinschaftlichen Miteinanders sein. Als Wohlfahrtsverband und anerkannter, freier Träger der Jugendhilfe ist es daher unsere Aufgabe, die Rechte auf Kindeswohl und die Rechte Schutzbedürftiger zu wahren.

Laut offiziellen Statistiken wie der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden jährlich mehr als 14.000 Kinder in Deutschland Opfer von sexuellem Missbrauch. Drei Viertel davon sind weiblich. Nationale und internationale Dunkelfeldstudien, die stattgefundene, aber nicht angezeigte Delikte berücksichtigen, berichten, dass 15-30% aller Mädchen und 5-15% der Jungen in ihrer Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch werden. Im Bereich der Seniorenhilfe und in anderen Tätigkeitsfeldern stehen bisher leider noch wenig verlässliche Daten zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dort ein ähnliches Gefährdungspotential vorliegt. Meist erfolgt der Missbrauch durch Personen aus dem sozialen Umfeld: Angehörige, Freunde oder Betreuungspersonen. Deshalb ist es wichtig, alle DRK-Gliederungen für das Thema zu sensibilisieren, um Missbrauch im Verein oder im häuslichen Umfeld zu erkennen und darauf zu reagieren.

Der DRK-Kreisverband Mannheim e.V. ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber Schutzbedürftigen bewusst. Durch präventive Maßnahmen und klare Verfahrensweisen im Ernstfall möchten wir unsere Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen sensibilisieren und ihnen Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit vermitteln.

Der DRK-Bundesverband hat 8 DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt, auf denen diese Konzeption beruht. Die Standards sind von einer Expertengruppe auf fachlicher Grundlage und mit Bezug auf die Ergebnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung erarbeitet worden. Durch die Beschlüsse von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat sind sie für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Verantwortlich für die Umsetzung der Standards sind die Personen in leitender Funktion in allen Gliederungen des Verbandes.

Ziele der DRK-Standards sind:

- Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schutzbedürftigen und Haupt- bzw. Ehrenamtlichen
- Prävention und Stärkung des Selbstbewusstseins von Schutzbedürftigen
- Thematisierung und Sensibilisierung für das Thema „sexualisierte Gewalt“
- Angst vor dem Thema nehmen und Mut zur Reaktion stärken

Wir möchten mit dieser Konzeption zur Umsetzung der DRK-Standards niemanden unter Generalverdacht stellen, sondern zeigen, dass wir das Thema im DRK-Kreisverband Mannheim ernstnehmen. Wir beziehen daher aktiv Stellung gegen sexualisierte Gewalt, nehmen Hinweise auf Grenzverletzungen wahr und gehen ihnen nach. Im Namen des Präsidiums bitte ich alle, die sich im Zeichen des Roten Kreuzes engagieren, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Einhaltung von Grenzen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Frank Berner
Präsident

Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die 8 „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Als Teil eines ganzheitlichen Präventionskonzeptes tragen sie aktiv zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei. Sie wurden im Juni 2012 vom DRK-Präsidium und vom DRK-Präsidialrat verabschiedet.

Standard 1 Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Aktive vor.

Die vorliegende Konzeption basiert auf den „Richtlinien zur Prävention vor sexueller Gewalt“ des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg und greift Handlungsempfehlungen des DRK-Bundesverbandes sowie weiterer DRK-Landesverbände auf. Sie wird in allen Gliederungen des DRK-Kreisverbandes Mannheim verbreitet und umgesetzt.

Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahe zu bringen.

Alle Ehren- und Hauptamtlichen des Kreisverbandes Mannheim werden bezüglich sexualisierter Gewalt sensibilisiert und geschult. Der Fokus liegt dabei sowohl auf der Wissensvermittlung zur Prävention als auch zur Intervention.

Schulungen durch externe Fachreferenten

Externe Fachreferenten führen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen Schulungen zu sexualisierter Gewalt mit unterschiedlichen Schwerpunkten durch. Das Schulungsangebot wird in den Fortbildungskatalog des DRK-Kreisverbandes Mannheim aufgenommen. Insbesondere für strukturell missbrauchsbegünstigende Tätigkeitsbereiche (siehe Standard 7) werden gezielt Schulungen angeboten.

Inhalte sind u.a.:

- Was ist sexualisierte Gewalt? Welche Erscheinungsformen gibt es?
- Wie kann ich mich und von mir betreute Personen vor sexualisierter Gewalt schützen?
- Wie machen sich Betroffene bemerkbar?
- Was kann ich tun, wenn ich einen Verdacht habe?
- Wie verhalte ich mich, wenn sich ein Opfer mir anvertraut?
- Was tue ich, wenn ich Opfer von sexualisierter Gewalt geworden bin oder sexualisierte Gewalt bei anderen beobachtet habe?
- Wie reagiere ich auf sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien?
- Wer sind die Täter? Welche Täterstrategien und Opferdynamiken gibt es?

Integrieren der Thematik in bestehende Angebote

Innerhalb bestehender Angebote des DRK-Kreisverbandes Mannheim wird auf die Thematik „sexualisierte Gewalt“ aufmerksam gemacht und darüber gesprochen.

Geeignete Angebote hierfür sind:

- JRK-Gruppenstunden: Die JRK-Gruppenleiter werden geschult und erhalten geeignete Methoden und Materialien für ihre Gruppen an die Hand.
- Rotkreuzeführungs- und Rotkreuzaufbauseminar: sexuelle Gewalt als ein zusätzlicher Schulungsblock

Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat bzw. haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Der DRK-Kreisverband Mannheim achtet die Grenzen aller Menschen und setzt sich aktiv für deren Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Diese Grundhaltung wird im Verhaltenskodex (Anhang A) zum Ausdruck gebracht. Bereits im Einstellungs- bzw. Aufnahmeverfahren von Haupt- und Ehrenamtlichen ist es wichtig, auf deren Haltung zu achten. Besonders in sensiblen Bereichen sollten persönliche Referenzen erbeten und geprüft werden. Bitte verbreiten Sie den Verhaltenskodex in Ihrer Gruppierung z.B. durch Aushänge. Wir wollen gemeinsam ein klares Signal setzen, dass sexualisierte Gewalt im Kreisverband Mannheim kein Tabuthema ist.

Zusätzlich unterschreiben, gemäß dem DRK-Standard 3, alle Ehren- und Hauptamtlichen die Selbstverpflichtung zum Schutz vor Grenzverletzungen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg (Anhang B). Die unterschriebene Selbstverpflichtung wird zur Dokumentation in der Personalakte bzw. im Kreisalarm abgelegt.

Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Das seit dem 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz schreibt vor, dass freie Träger der Jugendhilfe mit den Jugendämtern Vereinbarungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt treffen. Der Gesetzgeber sieht eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Hauptamtlichen sowie von Neben- und Ehrenamtlichen vor, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben. Der DRK-Kreisverband Mannheim hat Vereinbarungen mit den Jugendämtern der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises getroffen und sich zur Einhaltung der Regelungen verpflichtet. Bei Nichteinhaltung werden die Fördergelder in der Kinder- und Jugendhilfe gestrichen.

Alle neuen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen legen daher vorab oder spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. Alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen, die schon länger im Kreisverband tätig sind, legen schnellstmöglich ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Sie müssen im Original oder mit Beglaubigung einer offiziellen Stelle innerhalb dieses Zeitraums vorgezeigt werden. Nach 5 Jahren erfolgt erneut eine Einsichtnahme.

Leitfaden zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Informieren der Helfer_innen bzw. Mitarbeiter_innen:

Eine Briefvorlage, mit der Sie die entsprechenden Personen anschreiben können, haben wir bereits vorbereitet. Legen Sie dem Brief für Ehrenamtliche bitte auch das ausgefüllte Gebührenbefreiungsformular bei. Alternativ können Sie uns eine Liste der betreffenden Personen inkl. Kontaktdaten schicken, damit wir diese zentral anschreiben können. Bitte informieren Sie in jedem Fall den Leiter Service Ehrenamt und die Ehrenamtskoordination des DRK-Kreisverbandes Mannheim per E-Mail unter Ehrenamt@DRK-Mannheim.de über alle betreffenden Personen und ihre geplante bzw. bereits ausgeführte haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRK.

2. Selbstverpflichtungserklärung bei spontanen Tätigkeiten oder Wohnsitz im Ausland:

Ergeben sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan, ist im Vorfeld der Maßnahme zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, falls diese nicht ohnehin schon eingereicht wurde. Auch Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sollen eine solche Erklärung abgeben, da sie in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Das entsprechende Formular finden Sie in Anhang B.

3. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses:

Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich bei der Meldebehörde in seiner Gemeinde gestellt werden. Er kann auch von gesetzlichen Vertretern (z.B. die Eltern für Minderjährige) gestellt werden, eine Bevollmächtigung einer anderen Person ist jedoch nicht möglich. Im Antrag muss der Grund für die Beantragung genannt sein. Außerdem sind Personalausweis oder Reisepass vorzulegen sowie von Ehrenamtlichen eine Bescheinigung des DRK zur Bestätigung und Gebührenbefreiung.

4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Original oder mit Beglaubigung einer offiziellen Stelle innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Für die Vorlage beim DRK können sich die betreffenden Personen entweder eigenständig an den Leiter Service Ehrenamt und die Ehrenamtskoordination unter Ehrenamt@DRK-Mannheim.de bzw. telefonisch unter 0621 - 3218-136 oder -131 wenden. Alternativ können die Leitungskräfte die erweiterten Führungszeugnisse ihrer Gruppierung auch sammeln und weiterleiten. Da das erweiterte Führungszeugnis dem Datenschutz unterliegt, entscheidet jedes Mitglied selbst, wie die Vorlage stattfinden soll. Nach der Einsichtnahme wird entschieden, ob eine Beschäftigung erfolgen darf. Jedes Mitglied erhält das erweiterte Führungszeugnis sowie eine Kopie des Dokumentationsblatts, das im DRK-Kreisverband Mannheim abgelegt wird, für die eigenen Unterlagen zurück. Die direkten Leitungskräfte erhalten eine Rückmeldung, welche ihrer Helfer das erweiterte Führungszeugnis bereits vorgelegt haben.

5. Wiedervorlage:

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und soll alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. Der DRK-Kreisverband Mannheim wird nach Ablauf der Frist in Abstimmung mit den Leitungskräften erneut auf die betreffenden Personen zugehen.

6. Datenschutz und Dokumentation:

Das erweiterte Führungszeugnis wird nur eingesehen, nicht einbehalten. Dieser Vorgang wird vom DRK-Kreisverband Mannheim, der sich beim Jugendamt dazu verpflichtet hat, dokumentiert. Dabei wird nur festgehalten, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde und ob demnach eine Beschäftigung erfolgen darf. Grundlage hierfür bildet die Datenschutzerklärung, in der sich die Helfer mit einer Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe an ihre direkten Leitungskräfte einverstanden erklären.

7. Verpflichtungserklärung bei Schulungen und Fortbildungen:

Im Rahmen Ihrer Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz soll zusätzlich die Verpflichtungserklärung besprochen und unterschrieben werden, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch im Alltag im Blick behalten wird.

8. Konsequenzen bei einem Eintrag im erweiterten Führungszeugnis:

Personen, die wegen einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz verurteilt wurden, dürfen keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ausüben. Einträge, die andere Straftaten betreffen (z.B. Betrug oder Diebstahl), werden dagegen nicht berücksichtigt.

9. Konsequenzen bei Weigerung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Weigert sich der haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, darf er nicht in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig werden.

Die Briefvorlage zur Benachrichtigung der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen, das Formular zur Gebührenbefreiung sowie eine Verpflichtungserklärung zur Verwendung bei Schulungen zu sexualisierter Gewalt finden Sie in Anhang C.

Standard 5 Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können wird zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Beteiligung ist ein Präventionsmerkmal, denn sie stärkt Personen in ihrer Rolle und vermittelt ihnen Selbstvertrauen. Innerhalb der DRK-Gemeinschaften wird Beteiligung von ehrenamtlich Engagierten in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Auch in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen der jeweiligen Gemeinschaften ist Beteiligung organisiert bzw. wird dort bearbeitet.

Im hauptamtlichen Bereich wird Partizipation durch die jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen geregelt. Darüber hinaus regen Schulungsmaßnahmen weitere Beteiligungsmöglichkeiten an.

Zur **Einführung** oder zur **Überprüfung von Beteiligungsstrukturen** können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Wie sieht die Beteiligung im Tätigkeitsfeld aktuell aus?
- Welche Kontakte mit der direkten und indirekten Zielgruppe (z.B. Eltern, Angehörige etc.) gibt es?
- In welche Entscheidung(en) muss die Zielgruppe eingebunden werden?
- Wie könnten Beteiligungsrechte aussehen?
- Wie kann/soll die Beteiligung strukturell verankert werden?
- Welche Information ist zu welchem Zeitpunkt erforderlich?
- Wie muss diese Information „adressatengerecht“ formuliert sein?

Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und ein Mann je Mitgliedsverband und eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt werden von den Vertrauenspersonen des DRK-Kreisverbandes Mannheim aufgenommen und weiterverfolgt. Auch in Verdachtsfällen sind sie Ansprechpartner, unterstützen und koordinieren das weitere Vorgehen. Sie stellen den Kontakt zu einer externen Fachberatungsstelle her, die den DRK-Kreisverband Mannheim berät und in konkreten Fällen unterstützt.

Anforderungs- und Aufgabenprofil der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen werden vom Präsidium bestimmt und vom Betriebsrat bestätigt. Informationen zur ihrer Tätigkeit sowie ihre Kontaktdaten und Erreichbarkeit werden unter anderem in dieser Konzeption, auf der Homepage des DRK-Kreisverbandes Mannheim, in der Begrüßungsmappe sowie bei Schulungen an alle Haupt- und Ehrenamtlichen kommuniziert.

Der DRK-Kreisverband Mannheim wird sowohl im Ernstfall als auch im Verdachtsfall von externen Fachberatungsstellen unterstützt, die von den Vertrauenspersonen sowie von Betroffenen konsultiert werden können. Kontaktdaten externer Beratungsstellen in der Region finden Sie in Kapitel 3. Sie werden ebenfalls auf der Homepage des DRK-Kreisverbandes Mannheim veröffentlicht.

Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg hat in seiner „Richtlinie zur Prävention vor sexueller Gewalt“ ein Anforderungs- und Aufgabenprofil für Vertrauenspersonen veröffentlicht, das auch für den Kreisverband Mannheim gilt:

Wer kann Vertrauensperson werden?

Als Vertrauenspersonen können sowohl Hauptamtliche wie auch Ehrenamtliche tätig werden.

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Kenntnisse des DRK, der Strukturen und Handlungsabläufe
- Integre, vertrauenswürdige und anerkannte Persönlichkeit, die belastbar und konfliktfähig ist
- Geschult im Umgang mit Gesprächsführung in belastenden Situationen
- Interesse am Thema, bereit an einer Schulung teilzunehmen

Die Vertrauenspersonen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtung zum Schutz vor Grenzverletzungen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg unterschreiben.

Welcher Personenkreis ist besonders geeignet?

- Psychologische, pädagogische, sozialpädagogische Hauptamtliche aus dem Verband
- Betriebsräte_innen
- Ehrenamtliche, die entsprechende Vorkenntnisse mitbringen, z. B. Fachkraft Kinderschutz, Psycholog_in, Pädagog_in, Erzieher_in, Polizist_in, Jurist_in, Mediziner_in, Bewährungshelfer_in, ehrenamtliche Tätigkeit im Kinderschutz oder ähnlichen Verbänden, z.B. Pro Familia, Ehrenamtliche des DRK und des JRK

Was sollte die Vertrauensperson mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist keine Voraussetzung, um Vertrauensperson zu werden. Wichtig ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig über das Thema zu informieren
- die Aufgabe möglichst längerfristig zu übernehmen

Was tun Vertrauenspersonen?

- Sie sind Ansprechpartner_in für Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb des Verbandes
- Sie sind Ansprechpartner_innen für Personen, die sich an sie wenden
- Sie gehen Hinweisen auf Grenzverletzungen nach
- Sie zeigen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf und halten sich dabei an die verbindlich vorgegebene Verfahrensweise des DRK
- Sie geben Auskunft über Beratungsstellen und weisen auf entsprechende Behörden hin

Was können Vertrauenspersonen nicht tun?

- Anstelle der Betroffenen handeln
- Gespräche mit vermutlichen Täter_innen führen

WICHTIG: Es ist NICHT Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter_innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es entsprechende Beratungsstellen.

Standard 7 Verbandsinterne Struktur

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, der/die auf dem Gebiet der Prävention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Die Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und er/sie implementiert dies.

Im DRK-Kreisverband Mannheim werden mindestens eine Frau und ein Mann als Vertrauenspersonen ernannt. Diese stehen im regelmäßigen Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräften des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg. Sie sind mit Vertrauenspersonen anderer Kreisverbände und mit Beratungsstellen vernetzt und werden als Multiplikatoren für die Thematik sexuelle Gewalt im Kreisverband Mannheim tätig.

Leitungskräfte müssen ihrer Verantwortung nachkommen und zu einer positiven und präventiven Grundhaltung beitragen. Schon beim Einstellungsverfahren bzw. Erstgespräch können die DRK-Standards zur sexuellen Gewalt und sich daraus ergebende Verhaltensregeln angesprochen werden.

Auf Grundlage der Risikoanalyse des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg verfügen im Kreisverband Mannheim insbesondere die folgenden Bereiche über missbrauchsbegünstigende Strukturen:

- Jugendrotkreuz
- Notfalldarstellung
- Youngster-Team
- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- Kursleiter_innen „Ich kann helfen“
- Einrichtung Migration und Integration
- Einrichtung BEA Benjamin Franklin Village
- Einrichtung Wohnen und Pflege
- Troubadoure
- Einrichtung Ambulante Pflege

Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Erkennungsmerkmale sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen und umfasst sowohl sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt wie z.B. exhibitionistische Aktionen als auch jene mit Körperkontakt wie z.B. Streicheleien oder Geschlechtsverkehr. Ausschlaggebend ist im Zweifelsfall das Erleben der Betroffenen! Sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gemäß Sexualstrafrecht grundsätzlich strafbar. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren stehen unter besonderem Schutz. In den Paragraphen 174 bis 184g des Strafgesetzbuchs (StGB) werden die Straftaten gegen die „sexuelle Selbstbestimmung“

definiert. Darunter fällt der Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen.

Sexueller Missbrauch ist von Dritten oft nicht leicht zu bemerken und kann auf verschiedenen Ebenen sichtbar werden: körperlich, emotional, psychosomatisch und im sexuellen Verhalten. Signale, Hinweise und Botschaften Betroffener sind ganz unterschiedlich. Achten Sie insbesondere bei Kindern auf Verhaltens- oder Wesensänderungen. Sie könnten ein Anzeichen für sexuellen Missbrauch sein, müssen es aber nicht. Andere Ursachen können z.B. (psychische) Erkrankungen, psychosoziale Krisen oder normale entwicklungsbedingte Phasen sein. Eine Überprüfung der tatsächlichen Ursachen ist somit unbedingt notwendig.

Wenn Sie einen Verdacht haben, trauen Sie Ihrer Wahrnehmung! Notieren Sie Ihre Beobachtungen und nehmen Sie Kontakt mit den Vertrauenspersonen auf. Gemeinsam können Sie sich besprechen und die nächsten Schritte überlegen. Gleiches gilt, wenn eine Person Ihnen über sexualisierte Gewalt berichtet, die sie außerhalb des DRK erlebt hat. Sollten Sie Zeuge eines sexuellen Übergriffs werden, holen Sie sofort Hilfe und setzen Sie dem/der Täter_in klare Grenzen, damit der Übergriff beendet wird!

Umgang mit Beschwerden, Vermutungen und Verdachten

Es ist wichtig, sich der eigenen Haltung und der persönlichen Grenzen bewusst zu sein. Ein solches Problem sollte gemeinsam gelöst werden! Weitere Schritte müssen in Absprache mit der internen Vertrauensperson und der Leitung wohlüberlegt geplant werden.

Bitte wenden Sie sich nicht eigenmächtig an Eltern/Sorgeberechtigte, Angehörige, Aufsichtsbehörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft!

Auch wenn es schwer fällt, bitte bedenken Sie:

Die Opfer halten die Situation oft schon eine ganze Weile aus und sind daher meist in der Lage, noch ein wenig länger durchzuhalten. Sie besitzen häufig eine große Widerstandskraft und es ist passender, sie als Überlebende wahrzunehmen. Durch übereiltes Handeln können Sie mehr Schaden als Nutzen anrichten, sowohl für die Opfer als auch für potenzielle Täter, die unter Umständen zu Unrecht verdächtigt werden.

Handlungsschritte

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern Ihnen die Gesprächsführung mit betroffenen Personen:

- Ruhe bewahren
- Nicht überstürzt handeln, unüberlegte Schritte könnten den/die Täter_in warnen
- Berichte ernstnehmen und vertraulich behandeln!
- Bohrende Fragen vermeiden
- Betroffenen keine Vorwürfe machen und ihre Gefühle akzeptieren
- Berichte möglichst neutral aufnehmen und keine Versprechungen machen
- Beobachtungen notieren, dabei zwischen Beobachtungen und Interpretationen differenzieren
- NICHT versuchen, sofort eine Lösung für den Sachverhalt zu finden, stattdessen einfach für die Betroffenen da sein
- Keine Konfrontation von Betroffenen und potenziellen Tätern
- Betroffenen Anerkennung geben für ihren Mut, sich zu melden
- Gespräche mit den Betroffenen dokumentieren

- Einverständnis von Betroffenen einholen, dass – auf Wunsch anonym – Hilfe hinzugezogen wird
- Informationen an Vertrauensperson und ggf. Leitung weitergeben

Grundsätzlich gilt:

- Die betroffene Person bestimmt das Vorgehen!
- Kontakt zu einer Vertrauensperson herstellen
- Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle
- Jeder Haupt- und Ehrenamtliche hat das Recht, sich im Falle einer Vermutung, eines Verdachts oder eines Übergriffs von einer externen Fachberatungsstelle beraten zu lassen.

Für die Abklärung einer Vermutung sind die Vertrauenspersonen ggf. mit Hilfe einer externen Fachberatungsstelle zuständig.

Verfahren bei vagen, begründeten oder erhärteten Verdachten

Vage Verdachte:

Von einem vagen Verdacht spricht man, wenn Anhaltspunkte für einen potenziellen sexuellen Übergriff existieren. Dies können z.B. Verhaltens- oder Wesensänderungen einer Person sein.

Bitte dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen bzw. nehmen Sie vage Verdachte anderer ernst. Kontaktieren Sie eine Vertrauensperson, damit diese ggf. im Austausch mit einer externen Fachberatung dem Verdacht nachgehen kann.

Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, wird der Fall eingestellt. Die Dokumentation ist durch die Vertrauensperson aufzubewahren. Sollte es trotz Diskretion zu Rufschädigung oder Gerüchten gekommen sein, müssen Maßnahmen der Rehabilitation ergriffen werden. Erhärtet sich der Verdacht, informiert die Vertrauensperson die Leitung und ein Interventionsverfahren wird eingeleitet.

Begründete/Erhärtete Verdachte:

Von einem begründeten Verdachtsfall spricht man, wenn sich der Verdacht nach weiterer Beobachtung, Abklärung und Gesprächen mit den Betroffenen bestätigt. Wird ein sexueller Übergriff beobachtet, spricht man von einem erhärteten Verdacht. Bei strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt müssen sofort die höhere Verbandsebene und der Bundesverband informiert werden.

Sowohl bei begründeten als auch bei erhärteten Verdachten wird ein Interventionsverfahren eingeleitet. Die Vertrauensperson klärt mit Hilfe der externen Fachberatung, ob unmittelbare Gefahr für die betroffene Person besteht und vorläufige Maßnahmen von der Leitung ergriffen werden müssen. Anschließend beruft die Vertrauensperson das Interventionsteam ein.

Das **Interventionsteam** besteht aus folgenden Personen:

- Vertrauensperson/en
- Externe Fachberatungsstelle
- Leitung: Disziplinarvorgesetzte_r/Dienstvorgesetzte_r/Gemeinschaftsleiter_in
- Evtl. Justiziar/Juristen
- Evtl. Interne/Externe Kommunikation

Das weitere Verfahren findet unter Federführung der Leitung statt. Das Interventionsteam prüft während der Beratung und Eruiierung der Sachlage Unterstützungsangebote für die betroffene Person, informiert ggf. Angehörige und entscheidet über eine Miteinbeziehung von Interner/Externer Kommunikation und Juristen.

Die Vertrauensperson dokumentiert den Fall und hält Kontakt zur betroffenen Person. Disziplinarvorgesetzte/Dienstvorgesetzte/Gemeinschaftsleiter haben die Aufgabe, das Interventionsteam zu beraten, bei unmittelbaren Gefährdungen sofort vorläufige Maßnahmen und innerhalb des Verfahrens disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Das gesamte Interventionsverfahren wird von einer externen Fachberatung begleitet.

Nach abgeschlossener Eruiierung der Sachlage berichtet das Interventionsteam dem Präsidium seine Ergebnisse. Auf dieser Grundlage beschließt das Präsidium innerverbandliche Konsequenzen und beendet den Fall. Der/Die Beschuldigte hat die Möglichkeit, Einspruch beim Schiedsgericht einzulegen.

In Anhang D werden alle genannten Schritte erneut im Ablaufschema zum Interventionsverfahren bei sexualisierter Gewalt veranschaulicht.

Innerverbandliche Konsequenzen

Die strafrechtliche Aufklärung obliegt allein der Polizei oder Staatsanwaltschaft! Von Seiten des DRK-Kreisverbandes Mannheim sind lediglich (arbeits-)rechtliche Konsequenzen zu prüfen. Hierfür kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

- Verhaltensgespräch/Mitarbeitergespräch
- Mündliche Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Beurlaubung
- Verbot der Dienstausbübung bis zu 6 Monaten
- Abberufung von Führungskräften
- Hausverbot
- Kündigung
- Verdachtskündigung
- Ausschluss aus der Gemeinschaft
- etc.

Das Disziplinarverfahren für Ehrenamtliche ist in der aktuellen Fassung der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt. Für Hauptamtliche ist das Verfahren bei Pflichtverletzungen, Gefährdung von Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder entsprechendem Verhalten bei ihren Gliederungen, Organen oder Mitgliedern in der „Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Mannheim e.V.“, Siebter Abschnitt „Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten“ festgelegt.

Beratungsstellen in der Region

„Frauen und Mädchen Notruf“ e.V. – Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen:

www.maedchennotruf.de

Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.:

www.wildwasser-ludwigshafen.de

fairmann gemeinnützige UG – Männernotruf und Männerinterventionsstelle:

www.fairmann.org

Frauen helfen Frauen e.V. – Interventionsstelle für Frauen und Kinder:

www.fhf-heidelberg.de

Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.:

www.frauennotruf-heidelberg.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Ludwigshafen e.V.:

www.kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Kinderschutzzentrum Heidelberg:

<http://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum.html>

Weißer Ring Mannheim:

www.weisser-ring.de

Quellenangaben

Deutsches Rotes Kreuz e.V. – Präsidium: DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin, 1. Auflage 2012.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.: Handlungsempfehlungen zu den DRK-Standards. Berlin, September 2013.

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.: Richtlinie zur Prävention vor sexueller Gewalt. Stuttgart, 1. Auflage August 2016.

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.: Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt – Leitfaden für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Mainz, 1. Auflage 2015.

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.: Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften. Düsseldorf, 1. Auflage Juni 2016.

Literaturhinweise

Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Beltz Verlag, 1. Juli 1996.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin, 1. Dezember 2010.

Crone, Gerburg/Liebhardt, Hubert: Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch: Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Beltz Juventa, 2. Februar 2015.

Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat (Hrsg.): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Berlin, 2007.

Enders, Ursula: Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch, 7. Februar 2012.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, 2009.

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Berlin, 2010.

Weiterführende Links

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

www.nummergegenkummer.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119884.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<http://www.bzga.de/infomaterialien/praevention-sexueller-kindesmissbrauch/>

Deutscher Bundesjugendring:

<https://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/praevention.html>

Deutscher Kinderschutzbund:

<http://www.dksb.de/Content/start.aspx>

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene:

www.beauftragter-missbrauch.de

Informationen zur Initiative „Trau dich“:

<http://www.multiplikatoren.trau-dich.de/initiative>

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB):

www.dajeb.de

Übergriffe in Institutionen:

<http://www.gegen-missbrauch.de/menschenmitbehinderung>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Anhang

A: Verhhaltenskodex

Verhaltenskodex

- Wir im DRK-Kreisverband Mannheim e.V. sind uns der Verantwortung und der Schutzpflicht gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung bewusst.
- Die geistigen, seelischen und körperlichen Grenzen der anvertrauten Menschen werden bewusst wahrgenommen und nicht verletzt.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von sexistischem, rassistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten.
- Grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeiter_innen aber auch von Kindern und Jugendlichen selbst oder anderen Personen werden an eine Vertrauensperson weitergegeben.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in unserer Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Aktiv übernehmen wir Verantwortung, indem Kooperationen mit Fachstellen zur Vorbeugung und Prävention vom DRK initiiert werden.

Anhang

B: Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im Roten Kreuz zur Abwendung von Grenzverletzungen

Gewaltanwendung ist eine Grenzverletzung. Gewalt ist unter anderem körperliche Gewalt (z.B. Schlagen), seelische Gewalt (z.B. Vernachlässigung), psychische Gewalt (z.B. Anfeindungen), sexualisierte Gewalt (z.B. uneinvernehmliche Berührung) und verbale Gewalt (z.B. Beleidigungen).

Es sollen sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Menschen mit Behinderung sowie alte und kranke Menschen vor Grenzverletzungen geschützt werden. Eingeschlossen sind ebenfalls ehrenamtlich Tätige wie haupt- und nebenamtlich Beschäftigte.

Der Personenkreis ist jedoch nicht auf eine bestimmte Zielgruppe begrenzt. Deshalb wird im Folgenden der Begriff „alle Menschen“ verwendet.

Selbstverpflichtung:

1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen.
2. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzungen zu schützen.
3. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, sei es verbal oder nonverbal. Ein solches Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich bin mir meiner Vertrauensstellung, Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang und Wertschätzung aller Menschen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
7. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Menschen werden von mir respektiert.
8. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere, bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.

9. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen und wende mich an Ansprechpartner und suche Hilfe.
10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit allen Menschen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen haben kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und in dieser Hinsicht auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum: _____

Vor- und Nachname: _____

Unterschrift: _____

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Anhang

C: Erweitertes Führungszeugnis

- Briefvorlage zum erweiterten Führungszeugnis
- Bescheinigung Gebührenbefreiung
- Verpflichtungserklärung bei Schulungen



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**DRK-Kreisverband
Mannheim e.V.**

Hafenstraße 47
68159 Mannheim

Tel. 0621 32 18 - 0
Fax 0621 32 18 - 150

www.DRK-Mannheim.de
info@DRK-Mannheim.de

Spendenkonto:

Sparkasse
Rhein Neckar Nord
IBAN: DE53 6705 0505 0030
1033 86
BIC: MANSDE66

Vereinsregister: VR 290
Vereinsregistereintrag:
Amtsgericht Mannheim

Kreisgeschäftsführung:
Christiane Springer
Präsident:
Frank Berner

Steuernummer:
37008/00862
USt-Id-Nr.:
DE143843898

Die sieben Grundsätze
der Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

, den

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

der Kinder- und Jugendschutz ist in Deutschland im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Die Einführung der Regelung § 72a SGB VIII soll verhindern, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Wenn Sie haupt-, ehren- oder nebenamtlich beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) als tätig werden möchten, dürfen gegen Sie keine Straftatbestände im Sinne des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz vorliegen. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Einsicht in Ihr erweitertes Führungszeugnis zu nehmen und dies zu prüfen.

Bitte beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis persönlich bei der Meldebehörde Ihrer Gemeinde. Legen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass sowie als Ehrenamtlicher die beigefügte Bescheinigung vom DRK vor. Für die Einsichtnahme beim DRK wenden Sie sich bitte an den Leiter Service Ehrenamt oder die Ehrenamtskoordination im DRK-Kreisverband Mannheim.

Für Rückfragen steht Ihnen das Service Ehrenamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes
Vereins-Register-Nr.: VR290 Amtsgericht Mannheim

Herr/ Frau _____ geb. am: _____

wohnhaft in _____

ist für den DRK-Kreisverband Mannheim e. V.; Hafestraße 47; 68159 Mannheim
in seiner Einrichtung/ Ortsverein/ Gruppe _____
tätig.

(oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre
Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB
VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Verpflichtungserklärung

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

DRK-Kreisverband Mannheim e.V.

Hafenstraße 47
68159 Mannheim

Tel. 0621 32 18 - 0
Fax 0621 32 18 - 150

www.DRK-Mannheim.de
info@DRK-Mannheim.de

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im DRK-Kreisverband Mannheim ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

Spendenkonto:

Sparkasse
Rhein Neckar Nord
IBAN: DE53 6705 0505 0030
1033 86
BIC: MANSDE66

Vereinsregister: VR 290
Vereinsregistereintrag:
Amtsgericht Mannheim

Kreisgeschäftsführung:
Christiane Springer
Präsident:
Frank Berner

Steuernummer:
37008/00862
USt-Id-Nr.:
DE143843898

Die sieben Grundsätze
der Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

2. Grenzen achten / Nähe – Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ des Strafgesetzbuches (StGB): 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

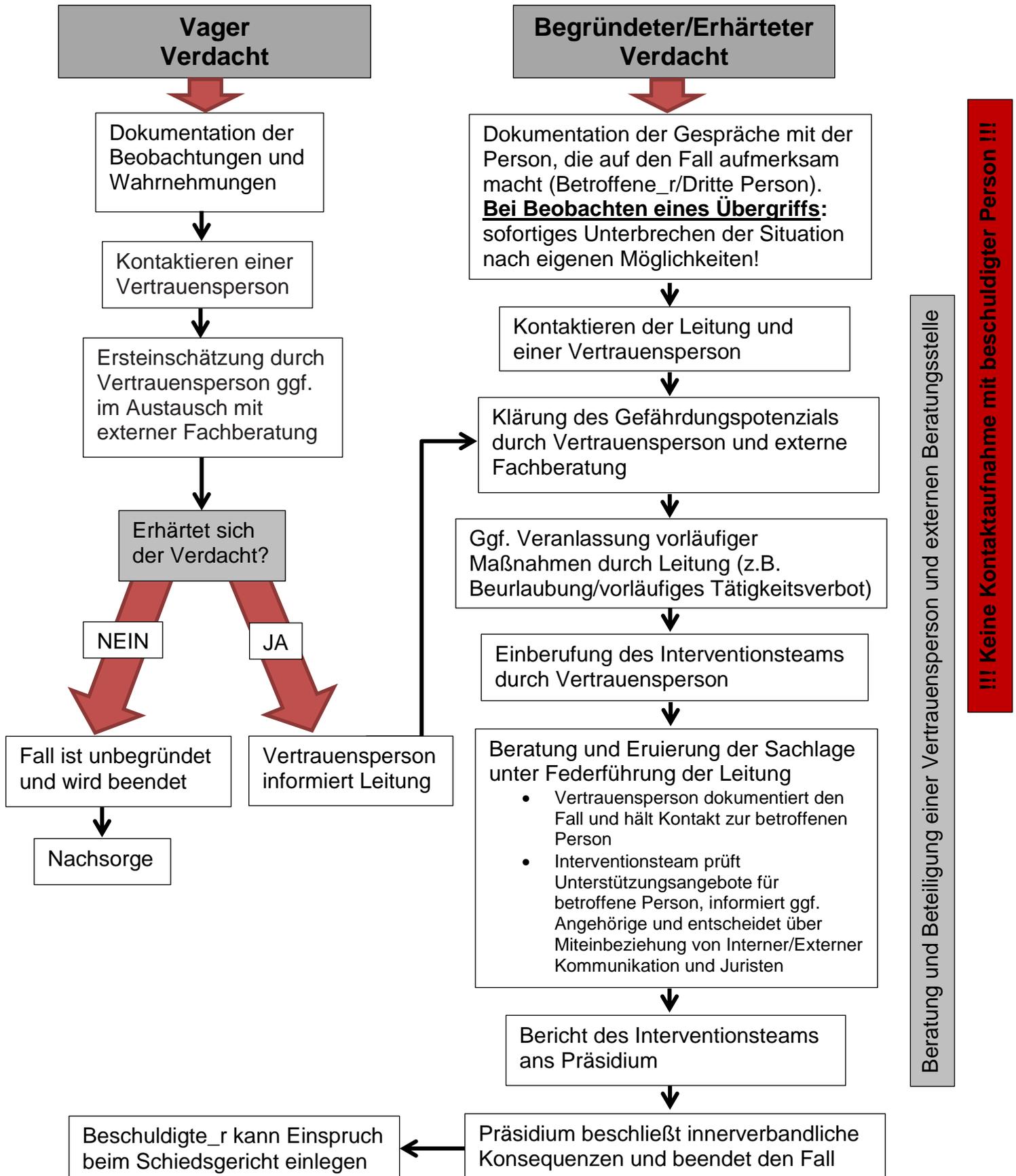
Ort/Datum

Unterschrift

Anhang

D: Ablaufschema: Interventionsverfahren bei sexualisierter Gewalt

Ablaufschema: Interventionsverfahren bei sexualisierter Gewalt



Anhang

E: Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

Saskia Bachner
DRK-Kreisverband Mannheim e.V.
Service Ehrenamt
Hafenstraße 47
68159 Mannheim

Tel. 0621-3218136
Fax 0621-3218190
Saskia.Bachner@DRK-Mannheim.de

Sabine Schalk-Odenwälder
DRK-Kreisverband Mannheim e.V.
Fachbereich Familie, JRK und Schularbeit
Hafenstraße 47
68159 Mannheim

Tel. 0621-3218134
Fax 0621-3218190
Sabine.Odenwaelder@DRK-Mannheim.de

Daniel Bockmeyer
DRK-Kreisverband Mannheim e.V.
BEA - Benjamin Franklin Village
Columbusstraße Gebäude 275
68309 Mannheim

Tel. 0621-3218167
Daniel.Bockmeyer@DRK-Mannheim.de